

Kein Vertrieb durch die Hintertür

Glyphosathaltige Mittel müssen gekennzeichnet sein – Von Dr. Hartwig Stiebler

Die Kennzeichnungsvorschriften des Pflanzenschutzgesetzes müssen eingehalten werden, wenn einem als Staubbindemittel vertriebenen Produkt der herbizide Wirkstoff Glyphosat beigegeben ist. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens jetzt rechtskräftig (Az.: 1 U 26/97) entschieden.

Die Vorgeschichte des jetzigen Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Oldenburg begann 1995. Die Beklagte, ein norddeutsches Chemie-Vertriebsunternehmen, verkaufte bereits vor zwei Jahren glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel, die nicht die erforderliche Zulassung der Biologischen Bundesanstalt (BBA), Braunschweig, besaßen. Es folgte eine Unterlassungserklärung, wonach sich das Unternehmen verpflichtete, keine glyphosathaltigen Pflanzenschutzmittel ohne BBA-Zulassung mehr anzubieten.

Das Unternehmen suchte daraufhin offenbar einen neuen Vertriebsweg, um die abgegebene Erklärung zu umgehen. Ende 1996 erstatteten ehemalige Mitarbeiter des Unternehmens bei einem ostdeut-

schen Landesamt für Landwirtschaft Anzeige. Danach wurde das von dem beklagten Unternehmen vertriebene Staubbindemittel „Staub-Ex“ auch als Pflanzenschutzmittel angeboten. So seien die Außendienstmitarbeiter darauf hingewiesen worden, daß es schwierig sei, ein Unkrautbekämpfungsmittel ohne BBA-Zulassung auf den Markt zu bringen. Als Alternative wurde das Staubbindemittel „Staub-Ex“ als „ideales Unkrautbekämpfungsmittel“ empfohlen. Auf dem Verkaufsprospekt las sich die Empfehlung indirekt so: „Keine Anwendungsgebiete: Staub-Ex ist nicht für Grünanlagen (Gärten, Felder, Blumenbeete usw.) geeignet. Staub-Ex zerstört Blumen, Gräser und Unkraut.“ Käufer des Mittels waren Kommunen vorwiegend in Ostdeutschland.

Nachdem in Analysen des Staubbindungsmittels tatsächlich Glyphosat nachgewiesen werden konnte, wurde im einstweiligen Verfügungsverfahren beantragt, dem beklagten Unternehmen den Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln zu untersagen, die nicht vorschriftsgemäß gekennzeichnet sind. Darüber hinaus wurde eine Zahlungs-

klage wegen Verstoßes gegen die strafbewehrte Unterlassungserklärung eingereicht.

Im einstweiligen Verfügungsverfahren, in dem es um die Kennzeichnung ging, konnte in erster Instanz nach Auffassung des Gerichts der Glyphosatgehalt des Präparats „Staub-Ex“ nicht glaubhaft gemacht werden. Die Berufung gegen dieses Urteil in zweiter Instanz war allerdings erfolgreich. Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Oldenburg wurde durch weitere Analysen der BBA der Glyphosatgehalt glaubhaft gemacht. Dem Einwand der Beklagten, daß ehemalige Mitarbeiter dem Präparat „Staub-Ex“ ohne Wissen der Geschäftsleitung Glyphosat zugesetzt haben sollen, folgte das Gericht nicht. Daraufhin wurde das beklagte Unternehmen verurteilt, es künftig zu unterlassen, glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr zu bringen, wenn sie nicht entsprechend dem geltenden Pflanzenschutzgesetz gekennzeichnet sind. Das Urteil bezüglich der Zahlungsklage liegt noch nicht vor.

Dr. Hartwig Stiebler,
Rechtsanwalt, Düsseldorf